



---

**KTZBB Abteilung Geflügel**

# Geflügelausstellungsreglement

## I. Zweck der Geflügelausstellungen

Zur Förderung der Rassengeflügelzucht, organisiert der Fachabteilungsvorstand in der Regel im zweijährigen Turnus die kantonale Geflügelausstellung und zwar jeweils in den Jahren, in denen keine nationale Geflügelausstellung stattfindet. Kantonale Hähneausstellungen werden in den Jahren dazwischen durchgeführt.

Dem KTZZB Fachabteilung Geflügel steht es frei, die kantonale Rassegeflügelausstellung selbst durchzuführen oder die Durchführung an Sektionen zu übertragen.

Die Geflügelausstellung sollen alle von Rassegeflügel Schweiz anerkannten Rassenarten umfassen.

## II. Vergabe der kantonalen Geflügelausstellungen

Der Fachabteilungsvorstand hat die Vergabe der kantonalen Geflügelausstellung an der Delegiertenversammlung vorzunehmen. Kantonale Geflügelausstellungen sollten wenn möglich in den Monaten November oder Dezember durchgeführt werden.

Sollte sich keine Sektion um die Übernahme der Rassengeflügelausstellung bewerben, so kann der Fachabteilungsvorstand entscheiden, diese selbst durchzuführen oder sie ausser kantonale zu vergeben. Der Entscheid über die Durchführung der kantonalen Geflügelausstellung liegt bei der Delegiertenversammlung.

## III. Bedingungen für die Übernahme

An die Übernahme, bzw. die Durchführung einer Rassegeflügelausstellung werden folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Es sind helle Lokalitäten vorhanden
- b) Im Ausstellung - OK sind 2 Vorstandsmitglieder von der Fachabteilung Geflügel vertreten um die Verantwortlichkeiten, finanzieller und organisatorischer Art, mit bei dem Organisator zu klären.
- c) Für eine artgerechte Fütterung ist der Organisator zuständig.
- d) Die zur Schau gestellten Tiere sind im offiziellen Ausstellungspark zu präsentieren.
- e) Die Richter werden vom Fachabteilungsvorstand bestimmt.
- f) Unterbringen der Tiere nach den Vorschriften vom Rassegeflügel Schweiz Reglement.
- g) Die Ausgabe eines Kataloges mit einer Rangliste für die kantonale Rassengeflügelausstellung ist obligatorisch. Die Züchter sind zum Bezuge eines Kataloges, bzw. einer Rangliste verpflichtet.

- h) Die Abgabe eines Ausstellungspreises ist freiwillig und obliegt dem Entscheid des Organisators
- i) Im Ausstellungslokal gilt generelles Rauchverbot, sowie Nachtruhe spätestens ab 21.00 Uhr. Das Restaurant soll wenn möglich von den Tieren abgegrenzt werden.

#### **IV. Anmeldungen**

Zulässig sind:

- a) Einzeltiere
- b) Stämme 1.2 , Ziergeflügel 1.1 ,Herden zu 3.3 oder 2.4 (wovon 1 Streichtier) Vereinskollektionen oder Klubkollektionen, bestehend aus mindestens 15Tieren, wovon 50% plus 6 Tiere in Berechnung fallen. Der Anteil Ziergeflügel darf höchstens 15 % der angemeldeten Tiere betragen.
- c) Die Anmeldungen müssen Vereins- oder Klubweise mit dem zugestellten Anmeldeformular erfolgen. Der Anmeldetermin wird vom Veranstalter festgesetzt.

#### **V. Beteiligungen an den Geflügelausstellungen**

Ausstellungsberechtigt sind alle Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

Der Fachabteilungsvorstand kann schweiz. Spez. Klubs oder befreundete Sektionen eines anderen Verbandes auf Gesuch hin an der Ausstellung zulassen.

Es werden nur Tiere mit anerkannten geschlossenen Fussringen zugelassen.

Kranke Tiere sind auf Kosten des Züchters ohne Standgeldvergütung abzuholen.

Für die Bewertung ist der Geflügel Europastandard massgebend.

Die offiziellen Bewertungskarten sind mit der Unterschrift des Preisrichters, sowie mit dem Stempel der Ausstellungsorganisation zu versehen.

Bei der Aufstellung von Ranglisten entscheiden bei Punktegleichheit die besseren Streichtiere bzw. die punkthöheren Hähne bzw. die höchstpunktierten Hennen Bei Punktegleichheit entscheidet der Richter.

Das Standgeld wird in Verbindung mit der durchführenden Sektion und dem Vorstand Abteilung Geflügel festgesetzt.

#### **VI. Abrechnung**

Gewinn und Verlust der kantonalen Geflügelausstellungen übernehmen die durchführenden Sektionen in vollem Umfang.

#### **VII: Einsprachen und Reklamationen**

Das Urteil des Geflügelrichters ist abschliessend und kann nicht angefochten werden

Reklamationen sind während der Ausstellung an den Fachabteilungspräsidenten oder den Ausstellungsverantwortlichen zu richten.

#### **VIII. Prämienreglement**

Die Zuteilung der Sektions- und Siegerpreise, erfolgt durch den Fachabteilungsvorstand. Die Sektions- und Siegerpreise werden an der Frühjahrs Delegiertenversammlung vergeben.

Soweit das Reglement und die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB)

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Geflügelausstellungsreglement wurde von der Delegiertenversammlung vom 12.10.2012 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Pratteln, 12.10.2012

**Die Präsidentin:**

**Irene Wernli**

**Die Sekretärin:**

**Sonja Wernli**